

Beschlussvorlage zum Beschluss VV-11/2024

öffentliche Sitzung am 09.12.2024 TOP 7

nichtöffentliche Sitzung am

Erarbeitet von: Frau Bergmann

Beschluss-, Beratungsgremium: Verbandsversammlung des AZV Heidelberg

Betreff Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Beschlussantrag

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassungen, möge die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|------------------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.727.897,00 Euro |
| - Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf | 2.886.952,00 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -159.055,00 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 2.400,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 21.700,00 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | -19.300,00 Euro |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -178.355,00 Euro |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 Euro |
| | |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 145.460,00 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0,00 Euro |
| | |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -32.895,00 Euro |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|-------------------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.931.964,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.574.793,00 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 357.171,00 Euro |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.000,00 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.056.500,00 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.051.000,00 Euro |
| | |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -694.329,00 Euro |
| | |
| - Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten | 600.000,00 Euro |
| - Auszahlungen für die Tilgung von Krediten | 77.953,00 Euro |
| - Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit | 522.047,00 Euro |
| | |
| - Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 Euro |
| - Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre | 0,00 Euro |
| - Saldo der übertragenen Ermächtigungen | 0,00 Euro |
| | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr | -172.282,00 Euro |
| | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -172.282,00 Euro |

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

**§ 4
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 314.958,60 Euro festgesetzt.

**§ 5
Betriebskostenumlage**

Die Betriebskostenumlage 2025 wird für die

| | | |
|----------------------------|--|-----------------|
| Gemeinde Mockrehna auf | | 101.649,00 Euro |
| Stadt Belgern-Schildau auf | | 67.226,00 Euro |
| Gemeinde Thallwitz auf | | 29.766,00 Euro |
| Stadt Torgau auf | | 16.786,00 Euro |

festgesetzt.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Begründung

Nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 SächsGemO hat der Abwasserzweckverband für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgaben des AZV Heidelberg voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist gegliedert in Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Teilhaushalten.

Nach § 1 Abs. 3 SächsKomHVO sind dem Haushaltsplan beizufügen:

- der Vorbericht,
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen;
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn des Vorjahres und zu Beginn des Haushaltsjahres;
- eine Übersicht über die gebildeten Budgets;
- eine Übersicht über die Fehlbeträge des Haushaltsjahres und der Vorjahre und ihre Deckung

Die Verwaltung stellte die Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplanes 2025 auf. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 28.10.2024 auf der Internetseite des AZV Heidelberg. Während der Auslegungsfrist vom 04.-18.11.2024 nahm kein Einwohner Einsicht in den Entwurf. Während der folgenden 7-tägigen Einspruchsfrist bis zum 03.12.2024 erhob kein Einwohner Einspruch.

Unterschrift Einreicher 

Beschlussfassung

| | | | |
|---------------------|---------|--------------------------|--------------------------|
| Anwesende Vertreter | Stimmen | Einstimmig | mit Stimmenmehrheit |
| | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | Ja | Nein |
| | | | |
| | | | Enthaltungen |
| | | | |